



**Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

## **Beitrags-Ordnung**

## **Inhalt**

§ 1	Ermächtigungsgrundlage	1
§ 2	Beschlüsse	1
§ 3	Beitragspflicht	1
§ 4	Beitrag	1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Datenschutz	2
§ 7	Änderungen	2
§ 8	Teilnichtigkeit	2
§ 9	Inkrafttreten	2

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §18 der VDH-Satzung in der Fassung vom 01.08.2021. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der VDH-Satzung.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Verbandsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. VDH-Landesverbände und außerordentliche Mitglieder des VDH e.V. sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Beitrag**

1. Die Zusammensetzung und Fälligkeit des Beitrags ergibt sich aus § 18 VDH-Satzung.
2. Der Sockelbeitrag beträgt 350,00 Euro je VDH-Mitgliedsverein.
3. Der Kopfanteil beträgt 1,00 Euro je Mitglied eines VDH-Mitgliedsvereins. Die Höhe des Kopfanteils des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden und/oder Untergliederungen von VDH-Mitgliedsvereinen bestimmt die Gesamtzahl der dem Dachverband und/oder Untergliederung angeschlossenen und erfassten natürlichen Personen.

4. Der Zuchtanteil beträgt 2,50 Euro je Hund und richtet sich nach der Zahl der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Hunde des vorletzten Jahres.
5. Der Sportanteil beträgt 0,75 Euro je beitragspflichtigen Start. Die beitragspflichtigen Sportarten ergeben sich aus § 18 Abs 4. VDH-Satzung i.V.m. Anlage 1 zur Beitragsordnung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Wird die Mitgliedschaft gem. §§ 4 Abs. 4 und Abs. 6, sowie 5 der Satzung beendet, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

#### **§ 6 Datenschutz**

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 7 Änderungen**

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

#### **§ 8 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.